



**2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Master-Studiengang Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch
vom 15.12.2010**

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

[keine Änderungen]

**Artikel 2
Änderung der Studienordnung**

Der Wortlaut des § 2 „Studienvoraussetzungen“ wird komplett ersetzt. Bisheriger Wortlaut:

„(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten mit wirtschaftswissenschaftlicher oder philologischer Ausrichtung oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang erforderlich. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Ferner sind für die Zulassung zum Master-Studiengang Voraussetzung:

- 1. Kenntnisse der Fremdsprache (Polnisch) mindestens auf dem Niveau B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)*
- 2. eine in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Bereich der Betriebswirtschaft bzw. des Wirtschaftsingenieurwesens.*

Diesbezügliche Nachweise sind spätestens mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(3) Ferner ist für die Zulassung zum Master-Studiengang Voraussetzung, dass nachweislich Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1 vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in deutscher Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(4) Bei den Studienbewerbern wird weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, das ausgewiesene Kurzpraktikum Dolmetschen an anderen Hochschulen/Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

(5) Besonders wünschenswerte Qualifikationsmerkmale für ein Studium im Master-Studiengang „Fachüber-setzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ sind fundierte Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Fachtextsorten und grundlegende Fertigkeiten in der translatorischen Praxis.

(6) Bei einem Abschluss nach Absatz 1 im Umfang von 180 ECTS-Punkten können auf Antrag 30 ECTS-Punkte für das Bestehen einer entsprechenden Zugangsprüfung angerechnet werden.“

§ 2 „Studienvoraussetzungen“ lautet neu:

„(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten mit wirtschaftswissenschaftlicher oder philologischer Ausrichtung oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang erforderlich. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Ferner sind für die Zulassung zum Master-Studiengang Voraussetzung:

- 1. Kenntnisse der Fremdsprache (Polnisch) mindestens auf dem Niveau B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)*
- 2. eine in der Regel mindestens einjährige berufliche, einschlägige Tätigkeit.*

Diesbezügliche Nachweise sind spätestens mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen fachbezogenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten in staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengängen können zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungstest einschlägige Qualifikationen nachweisen. Der Eignungstest besteht aus einer Klausur im Umfang von 180 Minuten. Das Ergebnis des Eignungstests ist zu dokumentieren. Bei Bestehen des Eignungstests können auf Antrag 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Im Falle eines negativen Bescheides ist dieser mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Eignungstest kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(4) Alternativ zum Eignungstest kann die Eignung zum Studium auch durch eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachgewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind spätestens mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Entscheidung auf Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät. Im Falle einer negativen Entscheidung ist der entsprechende Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Ferner ist für die Zulassung zum Master-Studiengang Voraussetzung, dass nachweislich Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1 vorhanden sind, um wissenschaftliche

Vorlesungen in deutscher Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(6) Bei den Studienbewerbern wird weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, das ausgewiesene Kurzpraktikum Dolmetschen an anderen Hochschulen/Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

(7) Besonders wünschenswerte Qualifikationsmerkmale für ein Studium im Master-Studiengang „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ sind fundierte Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Fachtextsorten und grundlegende Fertigkeiten in der translatorischen Praxis.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 11.12.2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 22.01.2014.

Zittau/Görlitz am 22.01.2014

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht